

710  
10/07/14  
Stadt Leverkusen  
Herrn Oberbürgermeister Buchhorn  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

lu 10/07-14

44137 Dortmund  
Kampstraße 49

POSTANSCHRIFT:  
Postfach 10 40 42  
44040 Dortmund

TELEFON (0231) 91291-1133  
TELEFAX (0231) 91291-381133

Mail: netg@thyssengas.com

08.Juli 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezugnehmend auf die in Ihrem Haus geführten Gespräche am 26.02.2014 mit der Technischen Geschäftsführung der Open Grid Europe GmbH (OGE) sowie den Projektleitern des NETG Leitungsbauprojektes der Thyssengas GmbH (TG) und der OGE am 08.04.2014, schlagen wir eine rechtsverbindliche Vereinbarung auf Basis der nachfolgenden Eckpunkte vor:

1. Die Stadt Leverkusen zieht ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, unverzüglich zurück.
2. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, beginnt NETG unverzüglich mit der Vorbereitung eines Planänderungsverfahrens zur Umsetzung der von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Trassenänderung (genaue Beschreibung in Anlage) in Abstimmung mit der BR Köln als verfahrensführende Behörde. Zu diesem Zweck wird NETG zunächst sämtliche erforderliche Unterlagen erstellen, und anschließend die Planänderung beantragen.
3. Die Stadt Leverkusen sichert zu, im Sinne des Planänderungsvorhabens auf sämtliche Beteiligte und Betroffene zuzugehen und für die Umtrassierung einzutreten. Sie trägt zudem sämtliche Planungskosten, Verwaltungsgebühren und Verfahrenskosten.

4. NETG ist berechtigt, den Planänderungsantrag wieder zurückzuziehen, wenn es im Verlaufe des Planänderungsverfahrens zu unüberwindlichen Planungskonflikten im Bereich der neuen Trasse kommt, die eine Genehmigungsfähigkeit oder bautechnische Umsetzung des Leitungsverlauf unmöglich erscheinen lassen oder mit nicht kalkulierbaren technischen/finanziellen Risiken belasten würden wie insbesondere zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den neuen Eingriff in Natur und Landschaft, substantielle Einwendungen gleich welcher Art oder negative Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die die Planänderung genehmigungsrechtlich gefährden oder erforderliche privatrechtliche Einigungen zu den gleichen Bedingungen, wie Sie auch für die übrigen von der Trasse Betroffenen gelten (Ermittlung der Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung etc.), nicht erzielt werden können. Auch wenn NETG von dieser Berechtigung Gebrauch macht, verbleibt es bei der Verpflichtung der Stadt unter Ziffer 3.

5. Die Vereinbarung gilt als aufgehoben, wenn bis zum 31.12.2015 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, keine Bestandskraft erlangt hat.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns Ihr Einverständnis mit den vorstehenden Bestimmungen bestätigten. Bitte kontaktieren Sie uns auch, wenn Sie zu den einzelnen Punkten noch Fragen oder Klarstellungsbedarf haben. Wir würden auf dieser Basis einen Vertrag entwerfen und Ihnen zur weiteren Veranlassung zur Verfügung stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern bereit.

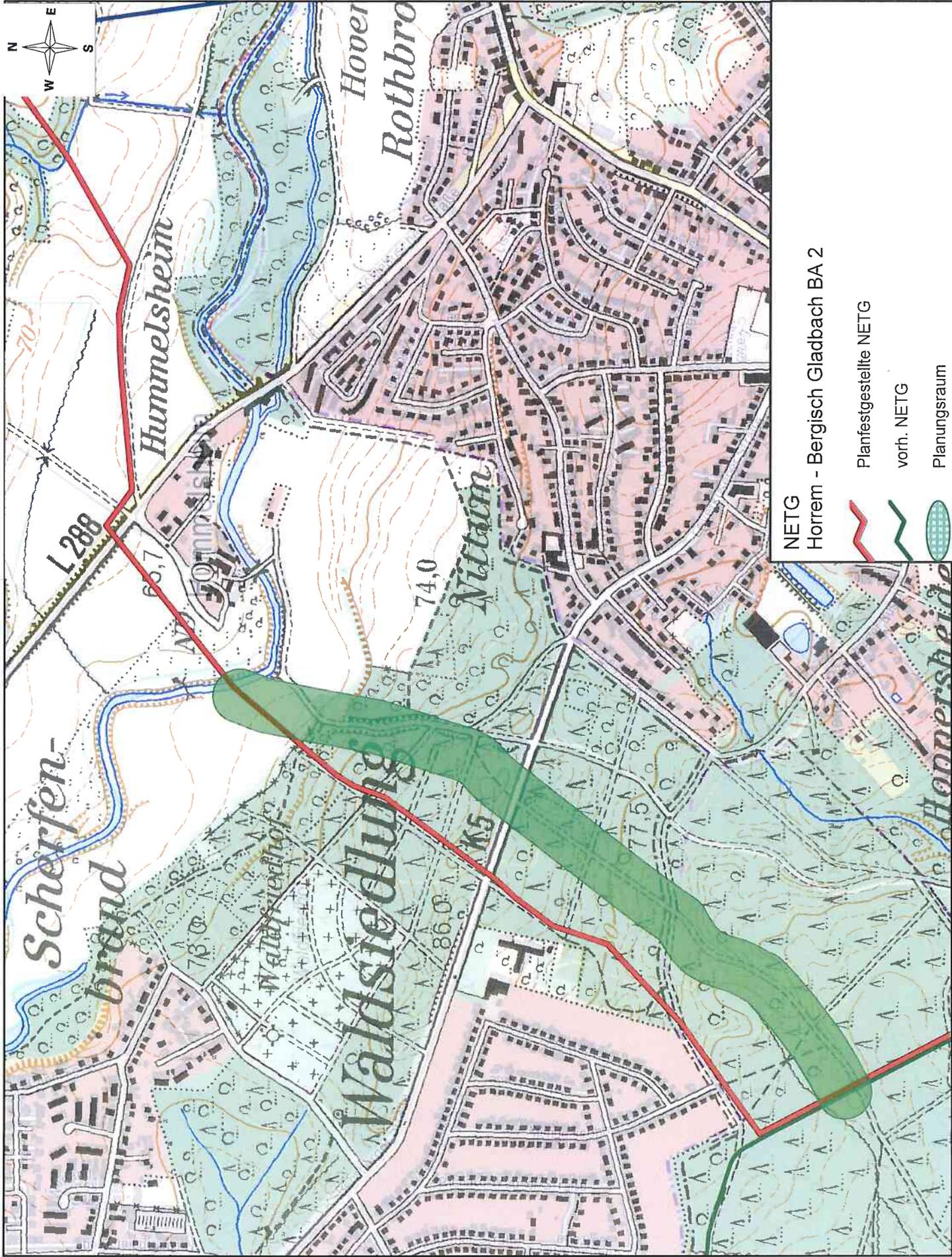
Mit freundlichen Grüßen  
NORDRHEINISCHE ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co.KG



Frank Rathlev



Markus Graf



**NETG**  
**Horrem - Bergisch Gladbach BA 2**

-  Planfestgestellte NETG
-  vorh. NETG
-  Planungsraum